

Wie dan auch höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchleucht der
 jetzt gedachten Confession angehörige in Dero Herzogthum
 men Gütlich und Berge eben wie die Röm. Catholische Un-
 terthanen tractiren.

§. 29. Und wan Controversia hernechst vorfallen würden/
 welche nicht in diesem Recels erörtert/oder per justam Inter-
 pretationem darauß erörtert werden könnten / sollen dieselbe
 ex a quo & bono auff Art und Weise/wie bey dieser Pausch-
 Handlung geschehen / in der Güte beygelegt werden.

Vorfallende
 Controversia, so in
 diesem Recels nit er-
 örtert, soll
 ex a quo &
 bono bey-
 gelegt wer-
 den.

ARTICULUS XI

§. 1. Damit aber auch alles dasjenige/was in diesem Ver-
 gleich der einen oder anderen Religion zu Sicherheit und Be-
 sten verordnet ist/desto unverbrüchlicher gehalten werden mö-
 ge/ist verglichen und reciproce versprochen/das man demsel-
 ben über kurz oder lang contraveniiret werden sollte/ das fest-
 haltende Theil sich gegen sothane Contravention des Juris
 Retorsionis, bis so lange dasjenige/was neuerlich geschehen/
 wieder abgeschafft / gebrauchen möge / und dasselbe vor kein
 unzulässiges Gegen-Mittel von niemand aufgedeutet wer-
 den solle. Jedoch soll solche Retorsion eher nicht vorgenom-
 men werden / bis durch zusammen geschickte Rätthe von bey-
 den Theilen behörige Information eingezogen / und Unters-
 suchungen geschehen / und darauff von Ihrer Eburfürstl.
 Durchl. oder Ihrer Fürstl. Durchl. expresseller Befehl an
 Dero Regierung ergangen.

Bei Con-
 travention
 dieses Ver-
 gleichs soll
 der haltens-
 der Theil
 sich des Ju-
 ris Retor-
 sionis ge-
 brauchen
 mögen.

§. 2. Endlich soll alles dasjenige / was obiger Gestalt bey
 dieser Pausch-Handlung verabschiedet und verglichen ist/
 nach erfolgter Ratification also fort in allen Landen ohne et-
 nige fernere Verordnung zur Execution gesetzt / und darwi-
 der keine Exception, auch keine andere Geist- und weltliche
 Satzungen/sie haben Nahmen/wie sie wollen / und kommen
 auch her/von wem sie wollen/sie seyen allbereit vor diesem ge-
 macht/

Dieser Ver-
 gleich soll
 post Rati-
 ficationem
 zur Execu-
 tion ge-
 setzt /
 und einige
 Exceptio-
 nes dagegen
 nicht einge-
 wendet wer-
 den mögen.

§

macht/

macht / oder werden künfftig gemacht / eingewendet werden.
 Massen dan zu desto mehrerer Besthaltung verglichen / das
 die bey dem im Jahr 1666. zu Eleve auffgerichtem Haupt-
 und Erb- Vergleich bedungene Garantie auch auff diese
 Pausche Handlung extendirt seyn solle. Zu Urkund und
 Secre Besthaltung seynd hierüber zwey gleich lautende Re-
 cessus auffgerichtet / und vordenen dazu Committirten hiezo
 unten benentlichten Rätthen unterschrieben / und mit deren
 Pittschaffteir besiegelt worden. Geschehen zu Collen an der
 Spree / den 26. Aprilis Anno 1672.

(L.S.) Otto Frey Herr (L.S.) Johan Arnold Frey Herr
 von Schwerin. von Leeradt.

(L.S.) Laurentz Christoff (L.S.) Franz Frey Herr
 Somnitz. m. m. von Gise.

(L.S.) Johan Koppen. (L.S.) T. A. Heint. Stratman.

Als haben Wir obangeregten Vergleich in allen und jeden
 setnen Clausulis und Punctis ratificirt und genehm gehalten/
 ratificiren / approbiren und helten auch denselben hiemit in
 allen und jeden setnen Clausulis und Punctis genehm / und
 versprechen bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / allen
 dem sentgen / so obgesetzt / vor Uns / Unsere Erben und Posteri-
 tät nachzukommen / treulich und ohne Geferde. Urkund
 Unseres Hand- Zeichens und hervor gedrucktem Geheimen
 Cantzeley- Secrets. Geben in Unserer Residentz- Stadt
 Düsseldorf den 11. Junii Anno ein tausend sechs hundert
 zwey und siebenzig.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

Neben